Bitte unbedingt eintragen!! Auch wenn Sie nicht mehr angefragt werden möchten !! Sonst können wir Sie nicht zuordnen und aus unseren Verteiler herausnehmen!!

K & W Bau GmbH; August-Bebel-Straße 17; 06188 Landsberg

Bieterstempel:

Schlüsselfertiges Bauen
Fassadendämmarbeiten
Trockenbau-, Maurer-,
Putz- und Betonarbeiten

Landsberg, den 14.05.2025

Angebotsanfrage

BV : Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau

>> für Gewerk	: **Kernbohrarbeiten**
LV-Nr.	: **25-00440**
Ausführungszeit verbindl.	: **14.07.2025 - 30.09.2026** (gesamte Maßnahme !!)
Bindefrist bis	: Analog Ausführungszeit zzgl. 3 Monate
Hauptauftraggeber	: LB Bau- und Liegenschaftsm. Sa.-Anh.

Abgabetermin : >> 04.06.2025 bis 10.00 Uhr !! <<

Rücksendung an:

>> Fax-Nr.: 034602/45626 <<

oder

>> email.: info@kwbau.de (als GAEB bzw. pdf) <<

Ihre Kontaktdaten haben wir von Ihrer Internetseite bzw. den Internetseiten Ihrer Handwerkskammer. Falls Sie in Zukunft keine Anfragen in dieser Art und für dieses Gewerk mehr von uns erhalten wollen, oder falls Sie Anfragen von anderen Gewerken haben möchten, so gehen Sie über den Link in der zu gesendeten email auf Ihr Konto. Dort könnten sie entweder Ihr Konto löschen oder Ihre Gewerkeanfragen bearbeiten.

Im Voraus Danke für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen
Ihr K&W Bau GmbH

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25
Bearbeiter : Frank Weniger

Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

Allgemeine Vorbemerkungen

1 Bauort
Das Gebäude Kleine Steinstraße 7 befindet sich im Stadtzentrum von Halle (Saale) und wird als Büro- und Verwaltungsgebäude des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie genutzt.

Das Gebäude wurde in den Jahren 1906 bis 1910 im neobarocken Stil erbaut.

Die Fassade auf der Straßenseite wurde vor etwa 10 Jahren saniert (Putz und Naturstein).

Das Haus ist im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt als Einzeldenkmal aufgeführt.

Der Haupteingang befindet sich in der Kleinen Steinstraße. Das Grundstück wird für Fahrzeuge über das Nachbargrundstück vom Hansering aus erschlossen.

1.1 Gebäudebestand
Viergeschossiger Massivbau mit ausgebautem Dachgeschoss mit gegliederter rechteckiger Grundrissform.

Größe:
Länge max.: ca. 57 m
Tiefe max.: ca. 23,5 m
Höhe max.: ca. 16,5 m (Traufe)

Die geplante Baumaßnahme setzt sich aus verschiedenen Einzelmaßnahmen zusammen. Dazu zählen:
- Überarbeitung bzw. Erneuerungen sämtlicher Fenster des Gebäudes und Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes durch Einbau von Sonnenschutzvorrichtungen (Glas, Markisen)
- Sanierung / Neubau Fenstergitter und hofseitige Geländer
- Sanierung Putz und Naturstein der hofseitigen Fassade und der Hofdurchfahrt
- Umsetzung Brandschutzkonzept mit Schaffung eines zweiten baulichen Rettungsweges über ein vorhandenes zweites Treppenhaus
- Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit durch Einbau eines Aufzugs. Im Zusammenhang mit dem Einbau des Aufzugs werden die umgebenden Sanitärbereiche umgestaltet und erneuert.

1.2 Erschließung
Die öffentliche Erschließung mit Abwasseranlagen / Kanalisation, Wasserversorgung, elektrischer und datentechnischer Versorgung ist vorhanden.

2 Baustelle/ Zufahrt

Zu berücksichtigen ist der Denkmalstatus des Gebäudes: Das Gebäude ist ein Baudenkmal gem. §2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA. Weiterhin ist es Bestandteil eines Denkmalbereiches gem. §2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA und Bestandteil eines archäologischen Flächendenkmals gem. §2 Abs. 2 Nr. 4 DenkmSchG LSA.

Über beim Abbruch zutage tretende Befunde ist die Bauleitung umgehend in Kenntnis zu setzen.

Die Zufahrt zum Grundstück ist nach Abstimmung über den Hansering 15 möglich. Die Containerstellung und Lagermöglichkeiten sind im BE-Plan dargestellt bzw. werden in der Bauanlaufberatung festgelegt.

Durchfahrtsbreite für Fahrzeuge in den Innenhof beträgt ca. 3,40m, Durchfahrtshöhe ca. 4,10m. Schwerlastverkehr ist auf dem Grundstück nicht möglich. Die Fahrzeuggrößen für Abtransport sind anzupassen.

Mögliche Arbeitszeiten sind: Mo.-Fr. von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

2.1 laufende Nutzung
Zu berücksichtigen ist, dass das Gebäude während der Bauphase weiterhin als Büro- und Verwaltungsgebäude in Nutzung bleibt mit folgenden Ausnahmen:
- Bereich um die Sanitäranlagen / Einbauort Aufzug während der gesamten Bauzeit
- Teilbereiche nach Bauablaufplan / Abstimmung (jeweils eine halbe Etage) in Abhängigkeit von der Überarbeitung der Fenster

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25
Bearbeiter : Frank Weniger

Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

2.2 Technische und Organisatorische Maßnahmen
Seitens des Auftraggebers wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) benannt. Dessen Anweisungen zur Abwendung von Gefahren für Mensch und Umwelt ist bedingungslos Folge zu leisten. Nach Abschluss ist die Baustelle an die örtliche Bauleitung besenrein zu übergeben.

Sämtliche Maßnahmen zur Erfüllung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der notwendigen Absperrungen und deren Wiederbeseitigung nach Abschluss der Arbeiten sind einzukalkulieren.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVwV Baulärm) ist zum Schutz der Nachbarschaft einzuhalten!

Die Umgebung der Baustelle ist wirksam vor Lärm, Gefahren, Belästigungen, Verunreinigungen, Beschädigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Zu der zu schützenden Umgebung gehören z. B. alle Anliegergrundstücke, Wohngebäude, Straßen einschließlich Straßenverkehr. Das Reinigen von Fahrzeugen ist im gesamten Baustellenbereich nicht gestattet. Alle Verunreinigungen und Beschädigungen an den Zufahrtsstraßen und auf dem Gelände sind ohne besondere Aufforderung umgehend wieder zu beheben.

Dem Auftragnehmer und seinen Arbeitnehmern sind ausschließlich folgende Personen weisungsberechtigt:
- Vertreter des Bauherrn (BLSA)
- zuständige Planer
- SiGeKo
- Gutachter: Brandschutzgutachter, Bauphysik

Sämtliche ausgeschriebene Leistungen verstehen sich, sofern in den einzelnen Positionen nicht ausdrücklich anders angegeben, als fix und fertige Leistung einschließlich Beschaffung und Lieferung aller Materialien und Befestigungsmittel sowie fachgerechter Entsorgung von Abfallmaterial.

Für sämtliche mit den Leistungspositionen in Verbindung stehende Arbeiten gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen- und behördlichen Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen nach den DIN-Normen der ATV-VOB-Teil C.

Auf- und Abbau, An- und Abtransport sowie das Vorhalten von Arbeitsgeräten sowie von Schutzvorkehrungen und Arbeitsgerüsten, die zur fachgerechten Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen notwendig sind, ist Sache des Auftragnehmers. Sofern hierfür keine gesonderten Regelungen vereinbart sind, sind die hierfür anfallenden Kosten in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Des Weiteren sind folgende Mehraufwendungen in die Angebotspreise einzukalkulieren:
- ständige Reinigung der durch die eigenen Arbeiten verschmutzten Straßen und Wege
- witterungsbedingte Erschwernisse
- Sicherungsmaßnahmen für arbeitszeitlich oder technologisch bedingte Unterbrechungen der eigenen Arbeiten

Sämtliche zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte und Werkzeuge sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Sicherung der Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge sowie der gelieferten Materialien ist Sache des Auftragnehmers. Während der Bauzeit trägt der Auftragnehmer für Diebstahl, Beschädigungen und ähnliches die Haftung. Nach Abnahme der Leistung ist die Baustelle unverzüglich und komplett zu beräumen. Flucht- und Rettungswege im und außerhalb des Gebäudes sind generell freizuhalten.

Entsorgungsnachweise sind im Original vorzulegen.

Eventualpositionen und Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach ausdrücklicher Anordnung der Bauleitung ausgeführt werden.

Stundennachweise sind arbeitstäglich vorzulegen.

Der Auftraggeber erstellt auf der Baustelle Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser. Die Standorte sind dem Baustelleneirichtungsplan zu entnehmen. Das Heranführen der Medien innerhalb des Baugeländes/ Gebäudes vom Verteiler zum Arbeitsort ist Sache des Auftragnehmers und in seine Einheitspreise einzukalkulieren.

Dem Auftragnehmer wird ein prozentualer Anteil gem. den Besonderen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen von der

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25
Bearbeiter : Frank Weniger

Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

Bruttoabrechnungssumme als Umlage für die Nutzung von Baustrom und Bauwasser zum Abzug gebracht.

2.3 Abdeckung und Schutz anderer Bauteile
Vorhandenen Bauteile und Ausstattungsgegenstände sind gegen Verschmutzung und Verstauben einschl. der besonderen Leistungen zu schützen. Die entsprechenden Schutzeinrichtungen werden, außer den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen, nicht gesondert vergütet.

2.4 Staubentwicklung
Auf möglichst geringe Staubbelastung ist zwingend zu achten. Es sind geeignete Staubschutzmaßnahmen zu ergreifen, damit unumgängliche Staubentwicklung und daraus entstehende Staubablagerungen in angrenzenden Gebäudeteilen, außerhalb des jeweiligen Arbeitsbereiches, unbedingt vermieden werden. Diese werden nicht gesondert vergütet. Sollte durch den AN jedoch gegen diese Forderung verstoßen werden, behält sich der AG das Recht vor, durch Verschulden des AN erforderliche Reinigungsarbeiten vom Rechnungsbetrag einzubehalten. Die Aufnahme von feinen Baustoffresten hat vorzugsweise durch Saugen zu erfolgen.

2.5 Lärm- und Staubschutz
Die für den Standort geltenden Lärmrichtlinien sind einzuhalten. Auf der Baustelle dürfen nur schallgedämmte Baumaschinen und Werkzeuge eingesetzt werden. Da das gesamte Gebäude weiterhin in Betrieb ist, wird größten Wert auf örtlichen Staubschutz und Lärmunterdrückung gelegt. Alle Arbeiten sind lärm-, staub-, und Erschütterungsarm auszuführen. Das ist bereits bei der Auswahl der Geräte zu berücksichtigen.

2.6 Bauschutttransport- und Entsorgung
Schuttcontainer sind zur Vermeidung von Staubbelästigungen durch Windabtrieb staubdicht abzudecken. Bei vertikalem Bauschutttransport in Schuttrutschen sind diese staubsicher auszubilden und Staubausbreitung in geeigneter Weise zu unterbinden. Der AN hat auf seine Kosten täglich sämtlichen anfallenden Bauschutt aus dem Gebäude zu entfernen. Die als Fluchtweg vorgesehenen Treppenhäuser und Flure sind ständig freizuhalten und demzufolge nicht mit Bauschutt, Baumaterialien, Ausrüstungen o.ä. zu verstellen.

2.7 Geschossigkeit
Die Ausführung erfolgt in allen Geschossen des Gebäudes. Entsprechender horizontaler und vertikaler Transport- aufwand ist mit einzukalkulieren.

2.8 Ausführung zeitlich und örtlich nicht zusammenhängend
Die Ausführung der Leistungen der einzelnen Leistungsverzeichnispositionen erfolgen zeitlich und örtlich nicht zusammenhängend. Die Mengen setzen sich aus mehreren Teilmengen zusammen, die zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Gebäudebereichen mit Unterbrechungen ausgeführt werden. Die sich eventuell daraus ergebenden Aufwendungen sind in den entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

2.9 Ausführung Bauabschnitte
Die Ausführung der Leistungen erfolgt in mehreren Bauabschnitten. Die Leistungen werden pro Bauteil vollständig abgeschlossen. Die sich eventuell daraus ergebenden Aufwendungen sind in den entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

2.10 Teilnahme Bauberatung Bauleiter
Der benannte Bauleiter des AN ist verpflichtet während und ca. 3 Wochen vor der Ausführung seiner Leistungen an den regelmäßig stattfindenden Bauberatungen teilzunehmen.

2.11 Bautagebuch
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, arbeitstäglich ein Bautagebuch zu führen und dem AG zur Gegenzeichnung zu übergeben.

2.12 Anmeldung
Die Mitarbeiter des AN haben sich täglich zum Arbeitsbeginn und zum Arbeitsende beim Einlass an- bzw. abzumelden. Dies betrifft auch längere Abwesenheiten im Verlauf des Arbeitstages.

2.13 Planungsunterlagen
Übergabe von sämtlichen Planungsunterlagen erfolgt ausschließlich digital in Form von PDF Dateien. Falls der AN Papierausdrucke benötigt, werden diese bei Bedarf vom AG zur Verfügung gestellt.

2.14 Dokumentation
Die durchgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Fachunternehmererklärung gemäß LBO zu übergeben. Der AN hat für seine Leistungen einen Fachbauleiter gemäß LBO zu bestellen. Weiterhin sind sämtliche

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25
Bearbeiter : Frank Weniger

Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

Dokumente wie zum Beispiel Lieferscheine, Zulassungen, Übereinstimmungserklärungen, Bedienungsanleitungen, Wartungshinweise, Bautagebücher und ähnliche Nachweise von Materialqualitäten geordnet mit Inhaltsverzeichnis digital und in Papierform zu übergeben. In der digitalen Fassung ist als Ordnerstruktur das Inhaltsverzeichnis zu verwenden.

2.15 Verständigung Baustellensprache
Die Verständigung auf der Baustelle erfolgt in der Sprache Deutsch. Es wird vorausgesetzt, dass bei allen eingesetzten Mitarbeitern ausreichende Kenntnissee in Wort und Schrift in dieser Sprache vorhanden sind, um die mündlichen und schriftlichen Anweisungen der Bauleitung und des SiGeKo zu verstehen und umsetzen zu können. Stellvertretend kann ein weisungsberechtigter Dolmetscher durch den AN eingesetzt werden. Der AG behält sich vor, Personal, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt, zu ihrer eigenen und zur Sicherheit anderer Beteiligter, von der Baustelle zu verweisen.

2.16 Arbeitsanweisungen
Bei allen Arbeiten sind die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV, BGR, BGI) einzuhalten, dass bei den ausführenden Arbeiten die Bediensteten des Standortes nicht gefährdet werden. Der Baustellenbereich ist besonders wirksam zu sichern bzw. abzusperren. Im gesamten Umfeld sowie im Innenbereich des Gebäudes ist das Fotografieren, Rauchen sowie Alkoholgenuss strengstens untersagt! Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind vor Arbeitsaufnahme von der Bauleitung der beauftragten Unternehmen aktenkundig über die besonderen Bedingungen im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu belehren. Bei Verstößen sind die Vertreter des Bauherrn berechtigt, die jeweilige Person sofort der Baustelle zu verweisen, dass Unternehmen hat dann sofort für mindestens gleich qualifizierten Ersatz zu sorgen.

2.17 Persönliche Schutzmaßnahmen
Den Mitarbeitern ist geschlossene Arbeitsbekleidung sowie geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere gehören hierzu:
- Sicherheitsschuhe
- Kopfschutz
- Schutzhandschuhe
- Augen-, Gehör- und Atemschutz gegen Stäube

2.18 Baustelleneinrichtung
Die Baustelleneinrichtung beschränkt sich auf die ausgewiesenen bzw. abgestimmten Flächen im Hofbereich. Die zeitweilige Inanspruchnahme von weiteren Flächen ist nur in Abstimmung mit der Bauleitung, den Behörden und dem Auftraggeber möglich. Alle Verkehrswege und Feuerwehrzufahrten sind grundsätzlich freizuhalten. Vor Angebotsabgabe ist die künftige Baustelle vom AN zu begutachten und hinsichtlich ihrer Gegebenheiten, wie Zufahrten, Befestigungen, Lagerflächen usw. zu bewerten und gegebenenfalls in den Einzelpositionen der Ausschreibung zu berücksichtigen.

Vor Einrichtung der Baustelle ist auf Basis des vorgegebenen Übersichtsplans innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung ein Baustelleneinrichtungsplan unter Angabe des Verwendungszweckes der jeweiligen Flächen anzulegen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. In diesem sind gegebenenfalls auch die Aufstellflächen für Bauschuttcontainer, ebenso Container für Bodenaushub, Absetzcontainer und Recyclingbehälter in ausreichender Zahl für die in der vorliegenden Leistungsbeschreibung anfallenden Müllarten vorzusehen. Das Vorlegen eines Baustelleneinrichtungsplanes ist mit den Preisen abgegolten.

Vor Einrichtung der Baustelle soll der Auftragnehmer den Zustand der an das Baugrundstück grenzenden Gehweg- und Fahrbahnbefestigungen feststellen.

3 Anlagen zum Leistungsverzeichnis
Die Baumaßnahme und die auszuführenden Leistungen werden in den Vorbemerkungen, Leistungspositionen und den Zeichnungen in der Anlage detailliert beschrieben. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Leistungsverzeichnisses.

Die dem LV beiliegenden Zeichnungen sind keine Ausführungspläne. Sie gelten in jedem Falle nur für das Angebot.

4 Plananlagen
- Baustelleneinrichtungsplan M 1:200
- Ansichten für Gerüststellung
- Bestandsfotos, Luftbild
- Bauablaufplan

5 Angaben zu Abrechnungs-, Kalkulations- und Dokumentationsgrundsätze

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25
Bearbeiter : Frank Weniger

Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

Die Angaben gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil und geschuldete Leistung.

Die Abrechnung erfolgt nach VOB, Teil B und C in der Fassung, die bei Zustandekommen des Bauvertrages gültig ist.

Für Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnungen gilt: Originalrechnung an Bauherr, Kopie der Rechnung und Aufmaß an Architekt zur Prüfung (auch per E-Mail).
Neue Aufmaße und Aufmaße bereits gestellter Abschlagsrechnungen sind der jeweiligen aktuellen Rechnung komplett beizufügen und weiterzuführen. Zur Schlussrechnung ist ein Komplettaufmaß beizufügen. Die Einzelaufmaße sind in der Reihenfolge der Positionen zu erstellen.

Rechnungen sind immer kumulativ aufzubauen unter Verwendung der Zuwachsaufmaße. Das Zuwachsaufmaß selbst ist Gegenstand der jeweils aktuellen Rechnung. Bei der Rechnungslegung ist die Nummerierung des LVlsquo; s zwingend zu übernehmen.

Ausführung und Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand (Stundenlohnleistungen) und sind durch Nachweis zu belegen.

Hierbei wird nur nach Facharbeiter und Helferstunden unterschieden. Meister- und Vorarbeiterstunden unterliegen dem normalen Baustellenprozess und können nicht angesetzt werden.

Stundennachweise sind spätestens 1 Woche nach der Durchführung der vorher abgestimmten Arbeiten zur Bestätigung vorzulegen. Später vorgelegte Nachweise können nicht anerkannt werden.

Die Einheitspreise der Angebote müssen Folgendes berücksichtigen:
- Einheitspreise (Nettopreise) gelten in allen Leistungspositionen für die gesamte Bauzeit; die geltende gesetzl. Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet
- geplante Unterbrechungen einzelner Leistungen nach Bauablauf
- Kosten der Baumaschinen, Geräte, Hebezeug und Hilfsmittel, die für die Einbringung der Leistung erforderlich sind
- Führen des Bautagebuchs
- Bautagebücher sind wöchentlich der örtlichen BÜ zur Prüfung vorzulegen
- fachliche Grundlage des Angebots ist die Leistungsbeschreibung

Das LV wurde automatisch sortiert. Der Bieter hat die Vollständigkeit der Unterlagen anhand der Seitenzahlen zu prüfen und fehlende Blätter bei der ausschreibenden Stelle anzufordern. Doppelseiten sind auszusortieren und zu vernichten.

6 Besichtigung
Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass sich der Bieter vor Abgabe seines Angebotes ein umfassendes Bild der Begebenheiten vor Ort zu verschaffen hat. Besichtigungstermine können mit dem Auftraggeber telefonisch bei Herrn Koitzsch 0345 7779 8133 angefragt werden. Nachforderungen, die aus Unkenntnis der Sachlage entstehen, werden nicht anerkannt.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
Allgemein

Nachfolgende ZTV Allgemein gelten für alle Gewerke, soweit diese in den jeweiligen Leistungsbereich eingreifen:

1 Allgemeine Hinweise
Für nachfolgend beschriebene Leistungen gelten die Verarbeitungsvorgaben und Einbauanweisungen der Hersteller für die eingesetzten Baustoffe, -elemente und -produkte, die Publikationen der im jeweiligen Fachbereich allgemein anerkannten Verbände und der sonstigen Herausgeber von Richtlinien, Merkblättern, Empfehlungen etc. in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung als vereinbart.

Im Fall von Widersprüchen gilt die weiterreichende bzw. qualitativ höherwertige Anforderung als vereinbart.

Alle für ein Bauteil oder Bauelement erforderlichen Bestandteile sind aus dem System eines Materialherstellers zu beziehen und als durchgängige Produktlinien anzubieten.

Alle Bauteile ähnlicher Art und Lage müssen aufeinander abgestimmte Oberflächen, Farbtöne, Falzgeometrien, Kantenausbildungen, Beschläge etc. aufweisen, um eine gestalterische Durchgängigkeit zu gewährleisten.

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25
Bearbeiter : Frank Weniger

Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

2 Baustelleneinrichtung
2.1 Flächen der Baustelleneinrichtung
Abweichend zu VOB/B § 4 Absatz 4 stellt der AG dem AN nur soweit ausdrücklich benannt und zugesagt Baustelleneinrichtungsfläche zur Verfügung. Vorhandene und verbleibende Bauteile und Anlagen, wie etwa Nachbarbebauungen, sind betriebsfähig zu erhalten. Der AG behält sich vor, die Nutzungsgenehmigung für den AN für die zur Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellten Flächen zu widerrufen, wenn dies aus Gründen des Bauablaufs erforderlich wird.

2.2 Zusätzlicher Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung
Der AN überprüft vor Angebotsabgabe, ob er für die Durchführung der an ihn beauftragten Leistungen zusätzlich zu den vom AG etwaig zur Verfügung gestellten Flächen weitere Baustelleneinrichtungsflächen für Verkehr, Zuwegung, Logistik, Lagerung oder Personalunterkünfte benötigt. Werden private Flächen wie Nachbarland und/oder öffentliche Flächen wie Straßen und Wege zusätzlich als Einrichtungsfläche vom AN benötigt, so trägt der AN sämtliche erforderlichen Beantragungen, Abstimmungen, Gebühren und sonstigen
Kosten sowie die anfallenden Nutzungsgebühren.

2.3 Wiederherstellung Baustelleneinrichtungsfläche
Der AN hat nach Beräumung die Baustelleneinrichtungsfläche wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen, Leitungen und Fundamente des AN sind zu entfernen.

2.4 Anschlüsse für die Baustelleneinrichtung
Der AG stellt dem AN bereits am Baugrundstück vorhandene Anschlüsse zur Verfügung. Sind keine Anschlüsse vorhanden oder reichen deren Kapazitäten für den Baustellenbetrieb des AN nicht aus, so versorgt sich der AN im Rahmen seiner Leistungen eigenständig mit allen erforderlichen Medien, Anschlüssen und Verteilungen.

2.5 Erscheinungsbild
Der AG legt großen Wert auf ein sauberes und geordnetes Erscheinungsbild der Baustelle und der Baustelleneinrichtung. Alle großflächigen oder -formatigen Bestandteile der Baustelleneinrichtung des AN sind in sauberem, ordentlichem, neuwertigem Zustand an der Baustelle aufzubauen. Dies betrifft insbesondere Container, Gerüstplanen und Bauzäune. Auf Verlangen des AG hat der AN optisch minderwertige Bestandteile der Baustelleneinrichtung zu lackieren. Eventuell auftretende Graffitis sind bis zum Ende einer Arbeitswoche zu entfernen.

2.6 Feuerwehrzufahrten/Fluchtwege
Mit der Feuerwehr sind die Erfordernis und die Lage einer Feuerwehrzufahrts- und erforderlichenfalls Umfahrmöglichkeit für die gesamte Dauer der Bauzeit abzustimmen und vom AN in erforderlichem Umfang über die Dauer der Bauzeit zu gewährleisten. Ebenfalls freizuhalten sind alle Flucht-/Rettungswege.

2.7 Arbeitsgerüste
Arbeitsgerüste für Arbeiten über 2,00-4,00 m über OKF sind vom AN im Rahmen seiner Leistungen mit vorzusehen, soweit solche Arbeitshöhen aus den Ausschreibungsunterlagen erkennbar sind.

2.8 Sicherungs- und Schutzmaßnahmen
Der AN schützt die übrigen Bauausführenden vor allen aus seinen Tätigkeiten herrührenden Gefahren durch (Absturz-)Sicherungen, Abschrankungen, Markierungen etc. Die vom AN diesbezüglich auszuführenden Leistungen verstehen sich einschließlich Aufbau, Vorhaltung, Unterhalt, regelmäßiger Kontrolle und Instandsetzung sowie Rückbau nach Beseitigung der Gefahr bzw. nach Aufforderung durch den AG. Eine verlängerte Vorhaltung bis zu 4 Wochen über den Tätigkeitszeitraum des AN hinaus ist hierbei vorzusehen.

2.9 Bauzwischen- und Montagezustände
Alle für den AN zum Angebotsabgabezeitpunkt erkennbaren Leistungen für Provisorien, Bauzwischenzustände und Montagezustände, die er zur Erbringung seiner Leistungen benötigt, sind Bestandteil der Leistungen des AN. Hierzu zählen neben Hilfsmitteln und -gerüsten auch Verstärkungen und Dimensionierungen von Bauteilen für Belastungen während des Transports oder der Montage.

3 Beweissicherungsverfahren
Der Zustand vor Beginn der Baumaßnahme und nach Abschluss der Bauarbeiten wird gemeinsam von AG und AN in Gegenwart eines zugelassenen ö. b. u. v. Sachverständigen für Schäden an Gebäuden und eines bevollmächtigten Vertreters der Eigentümer, aufgenommen.

Die Durchführung der Beweissicherung erfolgt u. a. für sämtliches angrenzendes Straßenland, alle Nachbargrundstücke und -gebäude. Es ist eine vollständige Begehung der unmittelbar angrenzenden Nachbargebäude detailliert in allen Einzelheiten und allen Räumen samt umfänglicher Fotodokumentationen vom AN vorzusehen. Das Gutachten ist in Zusammenarbeit mit dem AG

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25
Bearbeiter : Frank Weniger
Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

zu erstellen, von den Nachbargrundstücksbesitzern oder -nutzern gegenzeichnen zu lassen und dem AG in 4-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Der AN hat den Beweissicherungsgutachter zum Zeitpunkt der Übernahme der Leistungen mit der Anfertigung von Zwischengutachten zu beauftragen. Weiterhin hat der AN den Beweissicherungsgutachter mit der Erstellung eines - 2 bis 6 Monate nach Bauende aufzustellenden - Abschlussberichtes für das Objekt zu beauftragen.

Soweit dem AN Schäden während des Baudurchführungszeitraumes an benachbarten baulichen Anlagen und Versorgungsleitungen gemeldet werden, hat er den Beweissicherungsgutachter zu veranlassen, diese Schäden umgehend zu dokumentieren und erforderlichenfalls weiterhin dokumentarisch zu begleiten.

Eventuell entstandene Schäden sind unverzüglich nach deren Bekanntwerden, spätestens jedoch bis zur Übergabe des Bauwerkes an den AG, zu beseitigen. Ein Entlastungszeugnis bzw. eine Bestätigung des Geschädigten ist vorzulegen. Diese Belege sind Voraussetzungen für eine ungeminderte Schlusszahlung des AG.

Bei jeglichen Beschädigungen an Fläche, Bauteilen, baulichen Anlagen und Versorgungsleitungen, die durch den Baubetrieb verursacht wurden, wird unterstellt, dass der AN sich **schadensverursachend** verhalten hat.

Insofern stellt der AN den AG von jeglicher Haftung für Schäden am Eigentum Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten des AN entstanden sein könnten, frei.

4 Planung
4.1 Vorleistungen des AG
Der AG hat Planungsleistungen in mindestens solchem Umfang erbringen zu lassen, wie sie den Auslobungsunterlagen beigefügt sind.

Der AN prüft diese und teilt eventuelle, bei verantwortlicher Prüfung der Unterlagen bereits zum Angebotsabgabezeitpunkt erkennbare Bedenken gegen die AG-seitige Planung mit Angebotsabgabe mit. Mit Annahme des Auftrags tritt der AN in die Planung des AG ein. Der AG tritt seine Rechte gegen die von ihm beauftragten Planer an den AN ab, der diese Rechte mit Annahme des Auftrags annimmt.

Dem AN obliegt jegliche über die den Auslobungsunterlagen beigefügten Planungen und Berechnungen hinausgehende Planungsleistung in erforderlichem, mindestens jedoch in beschriebenem Umfang.

4.2 Werkplanung/Montageplanung; Ausführungsstatik
Der AN fertigt vor Ausführung seiner Arbeiten zunächst eine Planlieferliste und einen Planungsablaufplan und sodann mittels CAD eine Werkstatt- und Montageplanung/Zeichnungen an, die die zu erbringenden Leistungen insbesondere in Bezug auf folgende Inhalte umfänglich darstellen:
- Lage,
- alle statisch relevanten Anschlüsse, Verbindungen, Halterungen, Befestigungen, Absteifungen, Verankerungen, Auflager,
- Detailausbildungen,
- Höhen bzw. Anschlusshöhen,
- Fugenplan und -arten, Stöße, Teilungen, Verlegerichtungen,
- Aufteilungen, Befestigungspunkte und -linien,
- Querschnitte, Dimensionierungen, Bemaßungen,
- Revisionsöffnungen,
- Dehnungs- und Montagestöße,
- Montagelastfälle, Bau-, Transport- und Zwischenzustände,
- Einbauabfolge,
- Lasthaken und -ösen/ Anhängelasten,
- Fenster-/Tür- und Stücklisten,
- bauphysikalische Anforderungen und Berechnungen,
- Brand- und schallschutztechnische Anforderungen.

Zur Werkstatt- und Montageplanung gehört - soweit erforderlich - auch die Erstellung einer prüffähigen Ausführungsstatik mit allen erforderlichen statischen Nachweisen als Einzel- und Systemnachweise, die rechtzeitig zur Prüfung einzureichen sind.

Bei der Planung sind die hohen gestalterischen Anforderungen des AG höher zu werten als die Effizienz des Materialeinsatzes des AN. Material- oder verschnittoptimierte Planungen sind nicht akzeptabel, wenn damit gestalterische Einschränkungen einhergehen.

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25
Bearbeiter : Frank Weniger

Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

Der AN ist für die korrekte Dimensionierung der Bauteile allein verantwortlich. Eventuell vom AG in den Ausschreibungsunterlagen oder Plänen getätigte Bemessungen oder Querschnittsangaben verstehen sich nur als Kalkulationshilfe und sind vom AN alleinverantwortlich zu verifizieren.

Die Anfertigung der Zeichnungen des AN erfolgt mittels CAD und wird im Format DWG und PDF an den AG durch Upload in den Internet-Projektraum zur Sichtung übergeben. Zusätzlich sind die Zeichnungen in 3-facher Papierausgabe gefaltet zu übergeben.

Mit den Zeichnungen sind dem AG die bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse und -zulassungen aller Produkte, die solche Zulassungen benötigen, zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten sind die Revisionsunterlagen, Revisionspläne bzw. -zeichnungen mittels CAD (in v. g. Formaten) und zusätzlich in 3-facher Papierausgabe gefaltet an den AG zu übergeben.

Der AN erstellt prinzipiell örtliche Aufmaße als Grundlage seiner Planungen, Bestellungen, Fertigungen und Montagen.

4.3 Sichtung der Planung des AN durch den AG
Der AG behält sich vor, jegliche vom AN erstellte Planung innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang zu sichten und Prüfanmerkungen in der Planung des AN zu tätigen.

Der AN ist verpflichtet, die Prüfanmerkungen des AG innerhalb von 5 Tagen in seine Planungen einzuarbeiten. Der AN erstellt seine Planungen daher so frühzeitig, dass er eventuelle Prüfanmerkungen des AG rechtzeitig vor Materialdisposition und Ausführungsbeginn noch in seine Planungen einarbeiten kann.

Soweit der AN der Auffassung ist, dass die Umsetzung der Prüfanmerkungen des AG nicht seinem vertraglich geschuldeten Leistungssoll entspricht oder Bedenken gegen den Planungswillen des AG sprechen, zeigt der AN dem AG dies innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der Prüfanmerkungen schriftlich an.

Eine freigegebene Werkstatt- und Montageplanung entbindet den AN aber nicht von seiner eigenen Prüfungs- und Hinweispflicht und von seiner Planungsverantwortung. Diese bleiben unberührt.

4.4 Projektkommunikation
Sofern der AG eine Internet- Projektplattform als Kommunikationsbasis fordert oder dieser zustimmt, ist diese vom AN für den Projektschriftverkehr und die Ablage von Plänen und Berechnungen sowie aller zur Dokumentation erforderlichen Unterlagen ausschließlich zu verwenden.

Nachrichten und Informationen, die über die Internetplattform versendet werden, gelten wechselseitig als mit Upload-Zeitpunkt zugestellt.

Dem AN obliegt in diesem Fall wie allen übrigen Projektbeteiligten eine Informationsholschuld durch arbeitstäglichen Aufruf der Inhalte des Internet-Projektraums.

Jeglicher projektrelevanter Schriftverkehr ist vom AN über den Internetprojektraum zu versenden und zu dokumentieren.

5 Prüfungen, Abnahmen, Gebühren
5.1 Prüfungen und Abnahmen
Der AN veranlasst und koordiniert sämtliche noch nicht erfolgten bzw. noch ausstehenden behördlich oder öffentlich-rechtlich geforderten Nachweise, Prüfungen und Abnahmen für die von ihm erbrachten Bauleistungen. Alle hierbei entstehenden Aufwendungen für Prüfgebühren, Prüfkörper, Laborversuche etc. sind vom AN zu tragen. Dies betrifft auch und insbesondere Prüfungen, die behördlicherseits zur Abnahme des Gebäudes gefordert werden. Der AN ist für die Rechtzeitigkeit der Veranlassung der Prüfungen verantwortlich.

5.2 Zustimmungen im Einzelfall (ZiE)
Der AN verwendet ausschließlich bauaufsichtlich zugelassene (ABZ) oder bauaufsichtlich geprüfte (ABP) Baustoffe und -elemente oder solche mit CE-Konformitätserklärung des Herstellers. Sind solche Baustoffe oder -elemente in Ausnahmefällen nicht verfügbar, so ist der AN für den Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ausführung verantwortlich. Soweit hierfür eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) erforderlich ist, besorgt der AN diese. In diesem Fall ist es Sache des AN, die ZiE terminlich zu koordinieren und alle entstehenden Kosten und Gebühren für Versuche, Berechnungen, Gutachten, Prüfungen/Versuche und Genehmigungen zu tragen.

6 Muster, Probeflächen

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25
Bearbeiter : Frank Weniger

Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

Im Zuge der Werkstatt- und Montageplanung stimmt der AN eigenverantwortlich mit dem AG ab, ob und in welchem Umfang Musterbauteile herzustellen sind. Grundsätzlich gilt, dass das eingebaute Material dem freigegebenen Muster entsprechen muss.

Der AN stellt unter baustellengerechten Bedingungen Musterbauteile (> 1,00 m2) mit den geforderten Oberflächenqualitäten für alle sichtbar verbleibenden Bauteile, Verbindungen und Strukturen her. Hierzu zählen insbesondere Sichtbetonflächen, Farb- und Materialflächen, Metallbauverbindungen.
Die Musterfassade zeigt neben einem Fassadenausschnitt auch die Unterkonstruktionen, den Schichtaufbau, die Fugenausbildung, die Fassadenoberfläche sowie eine Außenecke samt allseitiger Anarbeitung an ein Fensterelement.

Für alle lack- oder pulverbeschichteten Oberflächen sind Musterflächen für alle RAL-Töne nach Wunsch des AG anzufertigen.

Alle Designoberflächen und Bodenbeläge sind aus dem Farbprogramm der Materialhersteller nach Wahl des AG als Musterflächen zu liefern. Dies gilt auch für Sockelleisten, Schweißschnur und dergleichen.

Vor der endgültigen Lieferung auf die Baustelle sind dem AG von allen sichtbaren Einbauteilen oder Materialien (z. B. Beschläge, Schalter, Schlösser, Dachziegel, Lüftungsgitter etc.) und sonstigen Objekten Muster zur Ansicht und Freigabe vorzulegen. Unterschiedliche Werkstoffe und Lieferformen (z. B. Profile, Bleche, Bänder, Schlösser) sind entsprechend den Anforderungen an das Erscheinungsbild aufeinander abzustimmen.

Der AN lässt sich Musterbauteile und Probeflächen vor der Ausführung vom AG zur Montage freigeben. Eigenmächtig vom AN angeordnete und nicht vom AG bestätigte Verlegemuster gelten als Mangel und sind auf Verlangen des AG zu entfernen.

7 Dokumentation
Der AN erstellt als Fortschreibung der Planung in Bezug auf alle vom AN tatsächlich ausgeführten Leistungen eine Dokumentation. Der AN übergibt unaufgefordert wöchentlich ab Montagebeginn Quellennachweise der eingebauten Produkte (Lieferscheine, Produktdatenblätter etc.) an den AG, gegliedert nach Verwendungszweck bzw. -ort, Fabrikat, Hersteller und Chargennummer wegen eventueller Nachbestellungen.

Die Herkunft (z. B. von Steinen, Ziegeln etc.) ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der AN übergibt dem AG unaufgefordert vor Inbetriebnahme von Bodenbelägen (z. B. Natursteinbelägen) eine Reinigungsanweisung, aus der im Hinblick auf den Erhalt der Rutschhemmung zulässige Reinigungsarten und -mittel ersichtlich sind. Die Übergabe der Reinigungsanweisungen lässt sich der AN vom AG quittieren.

Der AN übergibt dem AG im Rahmen der Dokumentation alle erforderlichen Übereinstimmungsnachweise für Bauprodukte und Bauarten.

8 Reinigung
Der im gesamten Baustellenbereich anfallende Schutt und Abfall ist von jedem AN sortenrein zu sammeln und umgehend abzufahren. Alle durch den Baubetrieb verursachten Verschmutzungen im öffentlichen Bereich, auf den Nachbargrundstücken und auf dem Baugelände sind sofort zu beseitigen.

Der AN wird am Ende jeder Arbeitswoche seinen Arbeitsbereich in besenreinen Zustand versetzen. Kommt der AN seiner Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, diese Leistung auf Kosten des AN zu veranlassen. Der AN ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen zu ergreifen.

9 Bauausführung/Leistungsumfang
9.1 Schnittstellen
Jegliche Bauleistungen, -stoffe und -elemente des AN, die als Vorleistung oder Einbausituation für Leistungen anderer (Nach-)Unternehmer dienen, sind rechtzeitig vor Ausführung in Bezug auf die Herstellung der zugelassenen Einbaubedingungen vom AN zu prüfen.

Insoweit fordert der AN unaufgefordert von den anderen Gewerken deren Zulassungen, Prüfzeugnisse und Montageanleitungen ab, um in seinem Gewerk die Einbaubedingungen einbauanleitungsgerecht herstellen zu können.

Soweit der AN Leistungen erbringt, an die erkennbar Leistungen anderer (Nach-)Unternehmer angearbeitet werden sollen und die hierfür nicht geeignet sind, trägt der AN die Aufwendungen zur - auch nachträglichen - Herstellung der zulassungskonformen Einbaubedingungen.

9.2 Vorleistungen

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25
Bearbeiter : Frank Weniger
Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

Soweit Vorleistungen zur beschriebenen Leistung angegeben sind, gelten diese als bauseitige Schnittstelle zur zu erbringenden Leistung des AN. Der AN erbringt alle erkennbar oder üblicherweise nötigen Vorbehandlungen, Zwischenschritte, Beschichtungen, Untergrundvorbehandlungen usw., um auf der im Leistungspositionstext beschriebenen Leistung aufbauen zu können im Rahmen seiner Leistung.

9.3 Anpassungen
Der AN erbringt sämtliche Anpassungen für Schräganschnitte, schiefwinklige Ausführungen, nicht rechtwinklige Konstruktionen usw. als Bestandteil seiner Leistung, soweit diese aus den Ausschreibungsunterlagen erkennbar sind oder solche Leistungen in der Beschreibung erwähnt werden. Gleichfalls sind sämtliche Bestandskonstruktionen, auch solche mit unregelmäßigem Verlauf, anzuarbeiten, soweit dies zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe erkennbar ist.

9.4 Aufmaß und Maßabweichungen
Tatsächliche bauliche Abweichungen von in den Planungen angegebenen gleichartigen, wiederkehrenden Maßen berechtigen den AN diesbezüglich nicht zur Geltendmachung von Mehraufwendungen. Kalkulationsgrundlage ist insofern ein örtliches Aufmaß mit differierenden Maßen für gleichartige Bauteile oder Öffnungen.

9.5 Demontagen/Erneuerung
Sind Leistungen als Demontageleistung oder als Erneuerung bereits bestehender Bauteile oder -leistungen beschrieben, so ist der Aufwand für eine geordnete, weitestgehend zerstörungsfreie Demontage und Entsorgung Bestandteil der Leistungen des AN.

10 Bautagesbericht
Der AN hat täglich Bautagesberichte zu führen und dem AG wöchentlich abgestimmt zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung, die Abrechnung und die terminlichen Auswirkungen des Auftrages von Bedeutung sein können. Über besondere Vorkommnisse ist der AG zusätzlich täglich zu informieren.

11 Stundenlohnarbeiten
11.1 Abforderung von Stundenlohnarbeiten
Stundenlohnarbeiten sind nur auf Anweisung des AG auszuführen. Für nicht ausdrücklich abgeforderte Stundenlohnarbeiten besteht keinerlei Vergütungsanspruch des AN.

Spätestens am folgenden Arbeitstag nach Ausführung sind die vollständigen Stundenzettel 2-fach, unter Angabe des Namens und Berufsbezeichnung des Arbeiters, der ausgeführten Arbeiten und ggf. Materialaufstellung, der Bauleitung vorzulegen.

Die Nachweise über Stundenlohnarbeiten müssen enthalten:
1. Name, Beruf und tägliche Stundenleistung der im Tagelohn beschäftigten Personen,
2. Aufstellung über die Verwendung der besonders zu vergütenden Materialien und Baustoffe,
3. Aufstellung und Beschreibung der ausgeführten Leistungen.

Sie gelten erst nach Bestätigung und Unterschrift durch die Bauleitung als anerkannt. Die Stunden sind im Bautagebuch einzutragen. Eine Abzeichnung des Bautagebuches bedeutet keine Anerkenntnis der Stunden. Nicht fristgemäß vorgelegte Stundenzettel werden nicht anerkannt.

11.2 Später verdeckte oder untergegangene Leistungen
Werden Leistungen in Form von Stundenlohnarbeiten erbracht, die später nicht mehr nachvollziehbar sind (Abbruchleistungen, später überdeckte Leistungen), so sind vom AN geeignete Maßnahmen zur Dokumentation der erbrachten Leistung zu ergreifen, beispielsweise eine Fotodokumentation mit Handykamera. Kann der AN seinen Vergütungsanspruch mangels Beleg über die Leistungserbringung nicht belegen, so entfällt die Vergütung!

11.3 Vergütung von Stundenlohnaufwendungen
Nicht vergütet werden
- Aufsichtsstunden (Bauleiter, Polier o. Ä.),
- Überstundenzuschläge,
- Anmarsch, Fahrzeiten, Materialbesorgung,
- Materialtransport, Gerätetransport,
- sonstige Vorbereitungsarbeiten, wie Werkzeuge herrichten u. ä.

Vergütet werden die tatsächlich am Arbeitsplatz anfallende Arbeitszeit, verwendetes Material für diese Leistungen (nach LV oder nachrangig Tagespreis des Baustoffhandels).

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen, insbesondere den tatsächlichen Lohn

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25 Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau
Bearbeiter : Frank Weniger

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

einschließlich:
- Lohn- und Gehaltskosten,
- alle Sozialkosten,
- Erschwernis- und sonstige Zuschläge,
- Lohnnebenkosten (Auslösungen, Wegegelder, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.),
- Wagnis und Gewinn.

Eine Einrechnung der Stundenlohnarbeiten in die LV-Summe (Angebot bzw. Auftrag) berechtigt nicht zur Ausführung dieser Arbeiten. Die Leistungen sind als Eventualposition zu verstehen und können ggf. auch unausgeführt bleiben, in diesem Fall erfolgt dann keine Abrechnung.

Baubeschreibung / allgemeine Angaben zur Baustelle:

Baumaßnahme
Art der Baumaßnahme Umbau/Sanierung
Betriebszustand bei Arbeiten
im Bestandsgebäude laufende Nutzung (Büro- / Verwaltungsnutzung)

Gebäude
Gebäude zur Nutzung als: Büro- und Verwaltungsgebäude
Gesamtanzahl Geschosse: 5
davon Untergeschosse: 1
Dachform: Mansarddach
Dachneigung Hauptdach ca. 43,5°,
im Bereich des Untersparrens /Traufbereich bis ca. 74,5°,
Dach Seitenrisalite bis zu 56,5°
Höhe First über OKG: ca. 24,60 m
Höhe letzte Decke über OKG: ca. 15,20 m (Teilbereiche ca. 15,65 m)

Baustelleneinrichtung
Kran zur Mitnutzung: nein
Krantragkraft -
Lagermöglichkeiten: nach Absprache vorhanden, gem. Baustelleinrichtungsplan
Lagerfläche für AN: nach Absprache vorhanden, gem. Baustelleinrichtungsplan
Baus. Stromanschluss: Schuko-Steckd. 16A, CEE-Steckd. 16A, CEE-Steckd 32 A vorhanden
Baus. Wasseranschluss: vorhanden

Baustellenumfeld
Arbeitszeiteinschränkungen: von 17:00 bis 07:00 Uhr
Lärmeinschränkungen: gem. AVwV Baulärm
Erschütterungseinschränkungen: ja, Arbeiten sind erschütterungsarm auszuführen

Anlieferung / Logistik / Zufahrt
Parkmöglichkeiten: nach Absprache in begrenzter Anzahl vorhanden
Durchfahrtbeschränkungen: Keine Durchfahrt zwischen 17:00 und 07:00 Uhr
Kein Schwerlastverkehr
Baustelle liegt in einer Umweltzone, Einfahrt nur mit Plakette (grün)
Durchfahrtbreite: ca. 3,40 m
Durchfahrthöhe: ca. 4,10 m
Zeitfenster: von 07:00 bis 17:00 Uhr
Entladeflächen: nach Absprache vorhanden
Kranentladung: Kran-Lkw AN erforderlich

Allgemein
In die Einheitspreise sind sämtliche Kosten für Hebezeuge, Kräne, Schrägaufzüge, Gerüste, Unterstützungen, Leitern, Hubsteiger, usw., sofern sie zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigt werden, mit einzurechnen (einschl. Vorhaltung).

Planbereitstellung Tragwerksplanung (allgem. Vorbemerkungen):

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25
Bearbeiter : Frank Weniger

Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

Vom Tragwerksplaner des AG´s werden die folgenden Unterlagen aufgestellt:
1. Lastannahmen und Statik (Rohbaustatik) mit Positionsplänen
2. Schal- und Bewehrungspläne für Ortbetonbauteile

Vom Tragwerksplaner nicht geliefert werden für Fertigteile/ Halbfertigteile/ Ziegeldecken:
Fertigteilbewehrungspläne, Elementpläne, Einteilungen, Verlegepläne, Auflagerdetails, Transportanker-Planung, fertigteilspezifische Statik (z.B. Bemessung Gitterträger, Lastfall Transport etc.).

Das gleiche gilt für Alternativausführungen des AN´s zu geplanten Lösungen des AG´s, d.h. die darüber hinausgehende Statik sowie dazugehörige Schal- und Bewehrungspläne sind Sache des AN´s. An Alternativausführungen angrenzende Auflager / Montagesituation sind mit dem Tragwerksplaner des AG´s rechtzeitig abzustimmen, daraus resultierende Umplanungen gehen zu Lasten des AN´s.

Zur Auftragsunterzeichnung erhält der AN die geprüften Bewehrungspläne sowie Schalpläne für die ersten Bauteile lt. Bauablaufplan. Die Schalpläne werden dem AN i.d.R. 5 Wochen vor dem tatsächlichen Ausführungsbeginn des jeweiligen Bauteils übergeben. Die Übergabe der vom Prüfingenieur freigegebenen Bewehrungspläne erfolgt i.d.R. 3 Wochen vor dem tatsächlichen Ausführungsbeginn.

Es liegt keine Behinderung der Ausführung vor, wenn die geprüften Bewehrungspläne in einem Umfang von bis zu 5 % (gemessen an dem betroffenen zur Bewehrung vorgesehenen Volumen im Verhältnis zum gesamten zur Bewehrung beauftragten Volumen) nicht früher als 5 Werktage vor tatsächlichem Ausführungsbeginn dem AN zur Verfügung gestellt werden.

Vom AN sind alle Planungsleistungen / Nachweise zu erbringen, die über die vom AG zur Verfügung gestellten hinausgehen, insbesondere:
- Werkstattzeichnungen und Detailnachweise Stahlbau, Holzbau und Ziegeldecken
- Schalbilder bei Sichtbetonbauteilen
- Planungen und Berechnungen für alle vom AN angebotenen alternativen Lösungen gemäß Leistungsbild der HOAI inklusive der Übernahme der Kosten aller daraus resultierenden Prüfungen und Genehmigungen.

Aufzüge (allgem. Vorbemerkungen):
In den Schalplänen wurden Öffnungen und Einbauteile für einen möglichen Aufzugstyp berücksichtigt. Wird ein anderer passender Aufzugstyp in den Schacht eingebaut so erfolgt eine Anpassung der Öffnungen und Einbauteile durch den AN. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Bauen im Bestand bzw. bei Bestand tangierenden Bauten (allgem. Vorbemerkungen):
Vor Ausführung ist ein Bestandsaufmaß durchzuführen und die Werkplanung entsprechend anzupassen und diese dem Architekten zur Abstimmung/ Freigabe vorzulegen.

Bautechnologie (allgem. Vorbemerkungen):
Die Herstellungsreihenfolge des Rohbaus ist dem AN innerhalb des technischen und zeitlichen Rahmens freigestellt. Daraus resultierende zusätzliche Aufwendungen werden jedoch nicht gesondert vergütet, z.B. Schalungsausschnitte, Bewehrungsanschlüsse (wie Klappeisen, Muffenstöße), Aussparungen für kreuzende Bewehrung, Abstellungen usw.

Normale Arbeitsfugen zwischen Ortbetonbauteilen (Betonierabschnitten) sind vom AN zu planen und rechtzeitig mit dem Tragwerksplaner des AG´s abzustimmen.

Hilfsstützen und Baubehelfe sind von der ausführenden Firma ausführungsreif zu planen.

Der statische Nachweis der Kranaufstandsflächen und Kranlasten für den Unterbau und wenn nötig für die Bodenplatten hat durch den AN zu erfolgen. Materiallagerungen, Maschineneinsatz usw. welche über die normale Beanspruchung des Bauwerkes hinausgehen, hat der AN ebenfalls statisch nachzuweisen und mit in den Einheitspreis einzukalkulieren.

Durchbiegung Betonbau und Ziegeldecken (allgem. Vorbemerkungen):
Zur Erzielung der für die Durchbiegung maßgebenden Elastizitätsmodule laut Normung wird als Zuschlagstoff bei der Betonherstellung eine quarzitische Gesteinskörnung vorausgesetzt. Bei Verwendung anderer Zuschlagstoffe ist mit dem Tragwerksplaner Rücksprache zu führen.

Folgende Maßnahmen müssen bei der Bauausführung von Stahlbetontragwerken unbedingt beachtet werden, damit die tatsächlich auftretenden Verformungen innerhalb der üblichen Grenzwerte liegen und beim Ausbau keine Probleme darstellen:

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25 Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau
Bearbeiter : Frank Weniger

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

- Vorhalten der Hilfsstützen mindestens 3 Wochen nach Betonage der obersten Decke, d.h. auch die der darunter liegenden Geschosse. Das frühzeitige Belasten des noch "jungen" und damit "kriechfreudigen" Betons ist unbedingt zu vermeiden.
- Die Frischbetonlast ist durch die oben genannten Hilfsstützen immer auf die darunter liegende Geschoßdecken zu verteilen. Das heißt, unabhängig vom Alter des Beton sind bei Herstellung einer Decke im darunter liegenden Stockwerk Hilfsstützen vorzusehen.
- Verwendung schwindarmer Betonzusammensetzungen und konsequente Nachbehandlung zur Minimierung des Schwindens.

Öffnungen, Schlitze, Aussparungen (allgem. Vorbemerkungen):
Erforderliche Öffnungen, Schlitze, Durchbrüche, Aussparungen etc. (Zu entnehmen aus der koordinierten Schlitz- u. Durchbruchplanung des Architekten. In den Schalplänen befinden sich nur die statisch Relevanten auf welche in der Bewehrungsführung bzw. durch die Stahl- und Holzbauelemente reagiert werden muss.) sind in allen Beton- und Stahlbeton-Bauteilen herzustellen.

Wieder zu verschließende Öffnungen, Schlitze etc. sind nach Montage der Installationen, Einbauten etc. und Freigabe durch den AG sauber und oberflächenbündig in der Qualität des umgebenden Bauteils zu schließen. Dabei sind die Auflagen des Brandschutzgutachters entsprechend zu berücksichtigen.

Durchbrüche und Aussparungen in Wänden werden grundsätzlich mit geraden Kanten und ebenen Leibungen hergestellt, soweit sie komplett oder teilweise sichtbar bleiben. Durchbrüche, Aussparungen, Bohrungen etc., die nachträglich ausgeführt werden, sind in jedem Falle durch den Tragwerksplaner des AN´s zu überprüfen und freizugeben

Abbruch (gesonderte zu verpreisende Positionen wg. VOB-Konformität):
Der AN ist für Standsicherheitsnachweis der Nachbargebäude verantwortlich und die gewählte Abbruchtechnologie verantwortlich.

Ziegeleinhangdecken (gesonderte zu verpreisende Positionen wg. VOB-Konformität):
Der AN erhält nach Auftragserteilung die statische Berechnung mit beiliegenden Positionsplänen für die maßgebenden Stützweiten eines gewählten, beispielhaften Deckensystems.

Leistung des AN´s ist es, in Zusammenhang mit den jeweiligen Deckenhersteller die Verlegepläne sowie Schalpläne und Bewehrungspläne der Ortbetonergänzung und Ringbalken zu erarbeiten. Gegebenenfalls ist die statische Berechnung für das Deckensystem des Herstellers anzupassen. Weiterhin sind für Durchbrüche etc. erforderliche Wechsel zu planen und zu bemessen.

Ausführungspläne und Bemessungen sind jeweils mindestens 2-fach zur Prüfung beim Prüfstatiker und zur Sichtung beim Architekten rechtzeitig vor Ausführung einzureichen.

Halbfertigteildecken (gesonderte zu verpreisende Positionen wg. VOB-Konformität):
Wenn durch den AN in seiner Bautechnologie Halbfertigteile geplant sind, ist es die Leistung des AN, die geplante monolithische Ausführung der Geschossdecken als Halbfertigteildecken umzurechnen. Der AN erhält dazu nach Auftragserteilung die statische Berechnung mit beiliegenden Positionsplänen. Diese Berechnung basiert auf 100%-ig monolithisch hergestellten Decken. Die Schalpläne und Bewehrungspläne der oberen Lage erhält der AN spätestens 4 Wochen vor Ausführung des jeweiligen Bauteils. Weiterhin sind die Halbfertigteildecken-Verlegepläne mit Angabe aller Durchbrüche und Einbauteile durch den AN auf Grundlage der vom AG gelieferten Pläne (Schalpläne, Schlitz- und Durchbruchspläne, Architektenpläne) anzufertigen und jeweils mindestens 2-fach zur Prüfung beim Prüfstatiker und zur Sichtung beim Architekten rechtzeitig vor Ausführung einzureichen.

Halbfertigteilwände (gesonderte zu verpreisende Positionen wg. VOB-Konformität):
Grundlagen und Planungsleistungen wie beim vorangegangenen Thema Halbfertigteildecken. Die notwendige Rauigkeit der Elementinnenseiten zur Sicherstellung des schubfesten Verbundes ist zu beachten. An der Unterkante sind mind. 30 mm Druckfuge und Verguß mit Beton Größtkorn dg = 8 mm vorzusehen. Wandartige Träger sind prinzipiell von der Ausführung als Halbfertigteil ausgeschlossen.

Sichtbetonoberflächen (gesonderte zu verpreisende Positionen wg. VOB-Konformität):
Im fertigen Gebäude sind Sichtbetonflächen vorgesehen. Die Anordnung der Sichtbetonflächen ist den Architektenplänen zu entnehmen.

Sichtbar bleibende Betonoberflächen sind glatt und eben herzustellen. Es gelten die erhöhten Anforderungen an Ebenheitstoleranzen für flächenfertige Bauteile.

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25
Bearbeiter : Frank Weniger

Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

Als sichtbar bleibende Betonoberflächen gelten auch Oberflächen von Bauteilen, die mit einer Spachtelung und / oder einem Anstrichsystem versehen werden.

Dies gilt insbesondere für alle Decken, bei denen keine Unterhangdecken vorgesehen sind. Angaben hierzu sind den Architektenplänen zu entnehmen.

Die Schalplanung der Sichtbetonflächen ist durch den AN zu erstellen und dem Architekten zur Freigabe vorzulegen. Dies ist eventuell als gesonderte Position im LV aufzunehmen. Sichtbetonbauteile werden als Gesamtbauteil geplant. Betonstahlanschlüsse (z. Bsp. Schraub- und Rückbiegeanschlüsse), die sich aus der Schaltechnologie und Einteilung in Betonierabschnitte des AN ergeben, sind durch den AN ausführungsreif zu planen und werden nicht gesondert vergütet.

Bei sichtbar bleibenden Betonflächen sind zur Einhaltung der vorgeschriebenen Betonüberdeckung Abstandhalter aus Faserzement, Farbe der Betonfarbe entsprechend, zu verwenden.

Stahlbau (gesonderte zu verpreisende Positionen wg. VOB-Konformität):
Vom AG werden die Genehmigungsstatik, die dazugehörigen Schal- und Positionspläne und die Architektenpläne, jedoch keine Stahlbaudetailpläne, zur Verfügung gestellt. Die Stahlbauwerkplanung einschließlich der Stücklisten sind vom AN prüffähig an den Architekten zur Freigabe zu liefern. Die Stahlbauwerkplanung und die dazugehörige prüffähige Statik für die Verbindungsmittel und Anschlüsse sind auf Grundlage der Schnittgrößen aus der Stabstatik zu erstellen. Die architektonische Freigabe der Stahlbauwerkplanung einschließlich der Anschlussdetails erfolgt durch den Architekten des Bauherrn. Die statische Prüfung erfolgt im Anschluss durch den beauftragten Prüfstatiker.

Die Werkplanung des AN´s muss alle Angaben enthalten, die zur fachtechnischen Prüfung und zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Ausschreibungsunterlagen und dem baulichen Fortschritt erforderlich sind. Die Abrechnung erfolgt nach den Stücklisten und DIN-Gewichten.

Die technischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung sowie die formale Gestaltung und Profilgebung stellen qualitative Mindestanforderungen dar und sind verbindlich. Die konstruktive Detailausführung ist dem Bieter unter Verwendung eigener Erfahrungen und der betriebseigenen Verfahrensweise freigestellt, soweit sich daraus keine Auswirkungen auf die vorgegebene Gestaltung ergeben. Die verschiedenen Konstruktionen werden nachfolgend beschrieben.

Zum Nachweis der Festigkeit und späteren Klassifizierung entsprechend DASt- Richtlinie 022 bei feuerverzinkten Bauteilen ist das Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (DIN EN 10204:2005) vorzulegen. Die Kosten hierfür sind ebenfalls in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

In die Preise sind folgende Leistungen mit einzuschließen:
a) Herstellung: Montagefertige Herstellung der Konstruktion frei Baustelle unter Mitlieferung der erforderlichen Verbindungsmittel, Kleineisenteile, wie Stirn-, Kopf- und Fußplatten etc., Laschen- und Schweißverbindungen. Bei Stirnplattenstößen ist der Nachweis der Dopplungsfreiheit der Bleche zu erbringen.
b) Lieferung frei Baustelle.
c) Montage: Die Montage der Konstruktion unter Gestellung aller Fach- und Hilfskräfte sowie das Vorhalten der erforderlichen Rüst- und Hebezeuge bzw. Mobilkran.

Sind für die Zeit der Montage eigens gestellte Windverbände oder Baukonstruktionen für Zwischenzustände vorzusehen, so werden diese nicht besonders vergütet. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Montage erfolgt von außen. Der statische Nachweis der Aufstandsflächen und Kranlasten für den Unterbau und wenn nötig für die Bodenplatten hat durch den AN zu erfolgen. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise mit einzurechnen einschließlich notwendiger Maßnahmen.

Für den Zeitraum der Montage ist darauf zu achten, dass die Tragkonstruktion erst bei vollständiger Funktion aller Dach- und Wandverbände eigenständig stabilisiert ist. Für die Montage sind deshalb notwendige Hilfskonstruktionen mit vorzusehen und wenn notwendig selbst statisch zu bemessen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Es ist die Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2 für die Stahlbauteile zu beachten.

Metallbau bzw. Schlosser (gesonderte zu verpreisende Positionen wg. VOB-Konformität):
Vom AG werden ausschließlich die Architektenpläne zur Verfügung gestellt. Die darin enthaltenen Angaben zum Metallbau (z. Bsp. Geländer, Technikuntergestelle, Vordächer etc.) beruhen auf Erfahrungswerten bzw. Vorbemessungen. Daher sind neben der Werkplanung einschließlich der Stücklisten auch die statischen Berechnungen (Ermittlung der Lastannahmen, Stabstatik; Anschlussdimensionierungen etc.) vom AN prüffähig zur Freigabe zu liefern.

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25 Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau
Bearbeiter : Frank Weniger

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

Die Werkplanung des AN´s muss alle Angaben enthalten, die zur fachtechnischen Prüfung und zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Ausschreibungsunterlagen erforderlich sind. Die architektonische Freigabe der Werkplanung einschließlich der Gestaltung der Anschlussdetails erfolgt durch den Architekten des Bauherrn. Die statische Prüfung erfolgt im Anschluss durch den beauftragten Prüfstatiker.

Die technischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung sowie die formale Gestaltung und Profilgebung stellen qualitative Mindestanforderungen dar und sind verbindlich. Die konstruktive Detailausführung ist dem Bieter unter Verwendung eigener Erfahrungen und der betriebseigenen Verfahrensweise freigestellt, soweit sich daraus keine Auswirkungen auf die vorgegebene Gestaltung ergeben.

In die Preise sind die Leistungen der Herstellung, Lieferung und Montage mit einzuschließen. Die Abrechnung erfolgt nach den Stücklisten und DIN-Gewichten bzw. als Pauschalangebot.

Holzbau (gesonderte zu verpreisende Positionen wg. VOB-Konformität):
Vom AG werden die Genehmigungsstatik, die dazugehörigen Schal- und Positionspläne und die Architektenpläne, jedoch keine Holzbaudetailpläne, zur Verfügung gestellt. Die Werkplanung einschließlich der Stücklisten, Statik mit Nachweis der Holzverbindungen sind vom AN prüffähig an den Architekten zur Freigabe zu liefern. Als Verbindungsmittel dürfen nur solche eingesetzt werden, die eine bauaufsichtliche Zulassung entsprechend der geplanten Verwendung besitzen. Nach Freigabe durch den Architekten ist die Werkplanung ebenfalls dem Prüfstatiker vorzulegen. Diese Planungsleistungen muss als gesonderte Position ausgeschrieben werden.

Die Holzfeuchte ist zur Erzielung der bemessenen Durchbiegungen beim Einbau auf = 20 % zu begrenzen und entsprechend nachzuweisen.

Verstärkungen mit Stahlbauteilen und Lastaufnahmebauteile sind entsprechend mit Korrosionsschutz zu versehen. Für die Transport- und Montagezustände sind notwendige Hilfskonstruktionen mit vorzusehen und wenn notwendig selbst statisch zu bemessen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Mauerwerk (gesonderte zu verpreisende Positionen wg. VOB-Konformität):
Es gilt die DIN 18330 (Maurerarbeiten), beziehungsweise alle diese Arbeiten betreffenden gültigen Vorschriften. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die gesamte Gestellung und Vorhaltung der Gerüste sowie eine eventuell notwendige Statik für die Gerüststellung mit den Einheitspreisen abgegolten werden.

Der Anschluss der Wände erfolgt untereinander durch Stumpfstoßtechnik. Dazu sind in die Lagerfugen im Bereich des Stumpfstoßes Flachanker (gelochter Bandstahl, b = 22 mm, Edelstahl) einzulegen. Die Stumpfstoßfuge ist vollständig zu vermörteln; incl. freie Wandenden. Ecken sind zu verzahnen, Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Reihenfolge, in welcher die Wände errichtet werden, wird von der Bauleitung des AG´s festgelegt. Sämtliche Schneidarbeiten werden mit den Einheitspreisen der Positionen abgegolten. Die obere Steinschicht von nichttragenden Innenwänden ist erst zum Rohbauende bis unter die Decke zu mauern und die Fuge zur Decke ist zu vermörteln. Kosten dafür sind in den EP einzukalkulieren. Mustersteine, sowie Musterflächen bis 2 m² sind auf Verlangen der Bauleitung unentgeltlich vorzulegen bzw. herzustellen. Auf eine genaue Maßeinhaltung der auszuführenden Arbeiten wird besonders hingewiesen. Die Einteilung der Schichten in horizontaler und vertikaler Richtung ist vor Beginn der Aufmauerung mit der Bauleitung des AG´s abzustimmen. Um die erforderlichen Ebenheiten für den Einsatz von Dünnwandputzen zu erzielen, muss die Rohbauwand erhöhten Ansprüchen (DIN 18202, Tabelle 3, Zeile 6) genügen.

Wir möchten hier auch auf die Beachtung der aktuellen KS-Richtlinien zur Vermeidung von Rissen hinweisen. Die Lagerfuge ist deckelnd (vollflächig) mit Mörtel auszuführen. Der Einsatz der Tauchtechnik bei Plansteinen ist nicht zulässig. Es ist ein Mörtelschlitten zum flächigen Mörtelauftrag des Dünnbettmörtels zu verwenden.

Unterfangungen von Bestandsbauwerken (gesonderte zu verpreisende Positionen wg. VOB-Konformität):
Für notwendige Unterfangung bestehender Bauwerksteile und Gebäude hat der AN die statische Berechnung und Ausführungsunterlagen prüffähig 3-fach zu liefern. Unterfangungen sind entsprechend der Regelungen der aktuellen DIN 4123 auszuführen. DIN Planunterlagen von Bestandsleitungen im Bereich der Unterfangung sind eigenverantwortlich zu beschaffen. Hindernisse im Bereich der Unterfangung sind eigenverantwortlich durch Probeschürfen oder ähnlichen zu erkunden. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Baugrund/Unterbau der Bodenplatte (gesonderte zu verpreisende Positionen wg. VOB-Konformität):
Im Bereich des gesamten Bauwerkes ist eine Schottertragschicht einzubauen. Nachweis der Verdichtung, bei der 100% Proctordichte in Abstimmung mit dem Bodengutachter zu bescheinigen ist. Die verdichtete Baugrubensohle und das Planum

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25 Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau
Bearbeiter : Frank Weniger

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR

sind vom Baugrundgutachter vor der Herstellung der Sauberkeitsschicht in jedem Fall abzunehmen! Sauberkeitsschicht unter der gesamten Bodenplatte: 5,0 cm Magerbeton. Zwischen Sohlplatte und Sauberkeitsschicht ist eine 2-lagige PE-Folie einzulegen. Entscheidend sind die Vorgaben aus dem Baugrundgutachten.

04 Maurer-, Stahlbetonarbeiten

0403 Öffnungen, Schlitze, Durchbrüche, Aussparungen

Erforderliche Öffnungen, Schlitze, Durchbrüche, Aussparungen etc. (Zu entnehmen aus der koordinierten Schlitz- u. Durchbruchplanung des Architekten. In den Schalplänen befinden sich nur die statisch Relevanten auf welche in der statisch notwendigen Konstruktion reagiert werden muss.) sind in allen Beton- und Stahlbeton-Bauteilen herzustellen.

Wieder zu verschließende Öffnungen, Schlitze etc. sind nach Montage der Installationen, Einbauten etc. und Freigabe durch den AG sauber und oberflächenbündig in der Qualität des umgebenden Bauteils zu schließen. Dabei sind die Auflagen des Brandschutzgutachters entsprechend zu berücksichtigen.

Durchbrüche und Aussparungen in Wänden werden grundsätzlich mit geraden Kanten und ebenen Leibungen hergestellt, soweit sie komplett oder teilweise sichtbar bleiben. Durchbrüche, Aussparungen, Bohrungen etc., die nachträglich ausgeführt werden, sind in jedem Falle durch den Tragwerksplaner des AN´s zu überprüfen und freizugeben.

04030010	**Kernbohrung StB bis 50mm**	8,000	Stk	_____	_____

Kernbohrung StB bis 50mm
Kernbohrung mit Diamantbohrgerät in Stahlbetondecken und -wänden herstellen. Inkl. Entsorgung des Bohrkerns.

Durchmesser bis 50mm
Wand- / Deckendicke bis 40 cm

04030011	**Kernbohrung StB bis 80mm**	10,000	Stk	_____	_____

Kernbohrung StB bis 80mm
Kernbohrung mit Diamantbohrgerät in Stahlbetondecken und -wänden herstellen. Inkl. Entsorgung des Bohrkerns.

Durchmesser bis 80mm
Wand- / Deckendicke bis 40 cm

04030012	**Kernbohrung StB bis 110mm**	22,000	Stk	_____	_____

Kernbohrung StB bis 110mm
Kernbohrung mit Diamantbohrgerät in Stahlbetondecken und -wänden herstellen. Inkl. Entsorgung des Bohrkerns.

Durchmesser bis 110mm
Wand- / Deckendicke bis 40 cm

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25 Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau
Bearbeiter : Frank Weniger

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR
04030013	**Kernbohrung MW bis 50mm**	2,000	Stk		
	Kernbohrung MW bis 50mm Kernbohrung mit Diamantbohrgerät in Mauerwerkswänden / -decken herstellen. Inkl. Entsorgung des Bohrkerns. Durchmesser bis 50mm Wand- / Deckendicke bis 40 cm				
04030014	**Kernbohrung MW bis 50mm, Bauteildicke bis 60**	2,000	Stk		
	*** Wiederholungsposition zu Pos. 04030013 Kernbohrung MW bis 50mm, Bauteildicke bis 60cm Bauteildicke bis 60 cm				
04030015	**Kernbohrung MW bis 50mm, Bauteildicke bis 10**	2,000	Stk		
	*** Wiederholungsposition zu Pos. 04030013 Kernbohrung MW bis 50mm, Bauteildicke bis 100cm Bauteildicke bis 100 cm				
04030016	**Kernbohrung MW bis 80mm**	10,000	Stk		
	Kernbohrung MW bis 80mm Kernbohrung mit Diamantbohrgerät in Mauerwerkswänden / -decken herstellen. Inkl. Entsorgung des Bohrkerns. Durchmesser bis 80mm Wand- / Deckendicke bis 60 cm				
04030017	**Kernbohrung MW bis 80mm - Bauteildicke bis 6**	12,000	Stk		
	*** Wiederholungsposition zu Pos. 04030016 Kernbohrung MW bis 80mm - Bauteildicke bis 60cm Bauteildicke bis 60 cm				
04030018	**Kernbohrung MW bis 80mm - Bauteildicke bis 1**	2,000	Stk		
	*** Wiederholungsposition zu Pos. 04030016 Kernbohrung MW bis 80mm - Bauteildicke bis 100cm Bauteildicke bis 100 cm				
04030019	**Kernbohrung MW bis 110mm**	6,000	Stk		
	Kernbohrung MW bis 110mm Kernbohrung mit Diamantbohrgerät in Mauerwerkswänden / -decken herstellen. Inkl. Entsorgung des Bohrkerns. Durchmesser bis 110mm Wand- / Deckendicke bis 40 cm				
04030020	**Kernbohrung MW bis 110mm - Bauteildicke bis**	1,000	Stk		
	*** Wiederholungsposition zu Pos. 04030019 Kernbohrung MW bis 110mm - Bauteildicke bis 60cm Bauteildicke bis 60 cm				

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25 Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau
Bearbeiter : Frank Weniger

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR
04030021	**Kernbohrung MW bis 110mm - Bauteildicke bis**	1,000	Stk		
	*** Wiederholungsposition zu Pos. 04030019 Kernbohrung MW bis 110mm - Bauteildicke bis 100cm Bauteildicke bis 100 cm				
04030022	**Kernbohrung MW bis 200mm**	2,000	Stk		
	Kernbohrung MW bis 200mm Kernbohrung mit Diamantbohrgerät in Mauerwerkswänden / -decken herstellen. Inkl. Entsorgung des Bohrkerns. Durchmesser bis 200mm Wand- / Deckendicke bis 40 cm				
04030023	**Kernbohrung MW bis 200mm - Bauteildicke bis**	2,000	Stk		
	*** Wiederholungsposition zu Pos. 04030022 Kernbohrung MW bis 200mm - Bauteildicke bis 60 Bauteildicke bis 60 cm				
04030024	**Kernbohrung MW bis 200mm - Bauteildicke bis**	2,000	Stk		
	*** Wiederholungsposition zu Pos. 04030022 Kernbohrung MW bis 200mm - Bauteildicke bis 100 cm Bauteildicke bis 100 cm				
04030025	**Kernbohrung MW bis 300mm**	1,000	Stk		
	Kernbohrung MW bis 300mm Kernbohrung mit Diamantbohrgerät in Mauerwerkswänden / -decken herstellen. Inkl. Entsorgung des Bohrkerns. Durchmesser bis 300mm Wand- / Deckendicke bis 40 cm				
04030026	**Kernbohrung MW bis 300mm - Bauteildicke bis**	1,000	Stk		
	*** Wiederholungsposition zu Pos. 04030025 Kernbohrung MW bis 300mm - Bauteildicke bis 60cm Bauteildicke bis 60 cm				
04030027	**Kernbohrung Naturstein bis 110mm - Bauteildic**	1,000	Stk		
	Kernbohrung Naturstein bis 110mm - Bauteildicke bis 60 cm Kernbohrung mit Diamantbohrgerät in Natursteinwänden herstellen. Inkl. Entsorgung des Bohrkerns. Durchmesser bis 110mm Wanddicke bis 60 cm				
04030028	**Kernbohrung Naturstein bis 110mm - Bauteildic**	2,000	Stk		
	*** Wiederholungsposition zu Pos. 04030027 Kernbohrung Naturstein bis 110mm - Bauteildicke bis 100 cm Wanddicke bis 100 cm				

Anfrage für Kernbohrarbeiten 25-00440

Objekt : SHL 209-25 Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie (LDA), Kleine Steinstr. 7, 06108 Halle - Rohbau
Bearbeiter : Frank Weniger

Position	Text	Menge	EH	EH-Preis	Betrag in EUR
04030029	**Kernbohrung Naturstein bis 300mm - Bauteildic**	2,000	Stk		
	Kernbohrung Naturstein bis 300mm - Bauteildicke bis 60 cm Kernbohrung mit Diamantbohrgerät in Natusrteinwänden herstellen. Inkl. Entsorgung des Bohrkerns. Durchmesser bis 300mm Wanddicke bis 60 cm				
04030030	**Kernbohrung Naturstein bis 300mm - Bauteildic**	3,000	Stk		
	*** Wiederholungsposition zu Pos. 04030027 Kernbohrung Naturstein bis 300mm - Bauteildicke bis 100 cm Wanddicke bis 100 cm				
	Titelsumme 0403 Öffnungen, Schlitze, Durchbrüche, Aussparungen				
	Obertitelsumme 04 Maurer-, Stahlbetonarbeiten				

Titelzusammenstellung

04	Maurer-, Stahlbetonarbeiten		
0403	Öffnungen, Schlitze, Durchbrüche, Aussparungen	Titelsumme	.....
04	Maurer-, Stahlbetonarbeiten	Obertitelsumme	.....
		Nettosumme	.....